

# Satzung des Kulturgut Bliestorf e.V.

## Präambel

Grundlage alles "Lebendigen" ist die Erde, der Boden als ein Lebensbestandteil für Mensch, Tier und die gesamte Umwelt. Der Boden ist lebensnotwendig, wie Sonne, Regen und Luft. Er darf nicht als Ware behandelt werden. Der Verein will Instrument sein für Menschen, die diese Haltung in praktisches Handeln umsetzen wollen. Er unterstützt dazu eine naturschützende Landbewirtschaftung, die darüberhinaus zur Wiederherstellung von Naturzusammenhängen, zur Vergrößerung der Artenvielfalt und zu Erhalt und Weiterentwicklung einer vielfältigen Kulturlandschaft aktiv beiträgt.

Wie der Boden soll der mit ihm untrennbar verbundene Wohnraum nicht als Ware begriffen werden. Die sozial-ökologische Hülle für das friedvolle Miteinander-Leben von Menschen - also ein Wohngebäude - kann nicht ohne Schaden für die soziale Gemeinschaft der in ihm Lebenden der Rendite geopfert werden. Wohn- und Lebensraum soll auch für weniger Begüterte und gesellschaftlich Benachteiligte sozial wie ökologisch verträglich und identitätsfördernd zur Verfügung stehen.

Der Verein entsteht im Zusammenhang mit der Gründung des Projekts Zukunftsdorf Bliestorf und ist dessen Ziel einer dörflichen Gemeinschaft von Kultur, Gewerbe, Bildung und Therapie, Natur und Landwirtschaft verpflichtet. Eingestreut in ein generationsübergreifendes Wohn-, Arbeits- und Kulturprojekt sollen Ausbildungs-, Arbeits- und Wohnmöglichkeiten für benachteiligte und schwächere Menschen entstehen.

Der Verein möchte sich langfristig in eine gemeinnützige Stiftung weiterentwickeln.

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Kulturgut Bliestorf e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Bliestorf, Kreis Herzogtum Lauenburg.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung
  - a) des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
  - b) des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes,
  - c) der Heimatpflege und Heimatkunde,
  - d) der Tier- und Pflanzenzucht, sowie
  - e) des bürgerschaftlichen Engagements.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Durchführung von Veranstaltungen, wie Lesungen, Begehungen, Ausstellungen, ...
  - b) Veröffentlichungen und Vorträge,
  - c) soziale Arbeit mit Angeboten für Jugendliche, Senioren und benachteiligte Menschen: Beratung, Seminare, Kurse, Treffen, ...
  - d) das Vorhalten und den Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen in sozial-ökologischen Wohn-,

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat
  - a) Fördermitglieder und
  - b) stimmberechtigte Mitglieder.
- (2) Fördermitglied kann werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge. Sie erhalten deswegen in regelmäßigen Abständen schriftliche Informationen über die Entwicklung und Arbeit des Vereins.
- (3) Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann werden, wer die Ziele des Vereins aktiv unterstützt. Stimmberechtigte Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte und Pflichten.
- (4) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwölf Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

### **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Jahres-Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von 10% der

- stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder des E-Mail-Versands. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet weiterhin über:
- a) Mitgliedsbeiträge,
  - b) Satzungsänderungen,
  - c) Auflösung des Vereins,
  - d) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
  - e) Beteiligung an Gesellschaften,
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern und zusätzlichen nicht stimmberechtigten Beisitzern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei

Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen.

### **§ 9 Satzungsänderung**

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden sind.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

### **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Aktion Kulturland Gemeinnützige Stiftung für Landwirtschaft und Ökologie", Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke in Bliestorf zu verwenden hat.

Bliestorf, 20. September 2008

gez. Roman Böhm, Christiane Müller, Karsten Liese, Sebastian Büttner, Kerstin Langmaack, Georg Feyerabend,  
Gerhard Puffert, Hinnerk Warter, Joachim Lentz, Waltraud Warter, Stefanie Warter